

# STEUERN & RECHT

Aktuelle BFH-Rechtsprechung zum Arbeitszimmer

Neues Transparenzregister bringt neue Meldepflicht

KESSt bei Gewinnausschüttungen an ausländische Zwischenholding



## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen ist ein Dauerbrenner der Umsatzsteuer in den letzten Jahren. Nunmehr setzt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH um. Dies dürfte für eine gewisse Rechtssicherheit sorgen, auch wenn einzelne Fragen nach wie vor offen bleiben.

Auch beim Arbeitszimmer, den Steuerbegünstigungen und der Erstattung von Kapitalertragsteuer bei internationalen Beteiligungsverhältnissen

treibt die Rechtsprechung die Finanzverwaltung vor sich her. Zu letzterem beschloss der BFH eine Vorlage an den EuGH, obwohl eine Gesetzesänderung die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben gerade sichern sollte.

Auch in anderen Bereichen haben wir wieder vielfältige Themen aufgegriffen und wichtige Entscheidungen für Sie erläutert.

Ihre BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.700 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Mit über 570 Fachmitarbeitern (davon über 250 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) ist der Unternehmensbereich Steuern und wirtschaftsrechtliche Beratung der BDO einer der großen Anbieter von Steuerberatungsleistungen in Deutschland.

### HERAUSGEBER

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
www.bdo.de

© 2017 BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



## Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Steuern & Recht“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de).

Mit unserer „Steuern & Recht“ berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen zum Steuerrecht und weiterer interessanter Rechtsgebiete.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Für alle Steuerpflichtigen .....</b>	<b>3</b>
BMF zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen .....	3
Unterstützung für durch Hochwasser Geschädigte .....	5
Aktuelle BFH-Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer .....	6
Steuerermäßigung bei Unterbringung im Pflegeheim .....	7
<b>Für Gewerbetreibende und Freiberufler .....</b>	<b>8</b>
Neues Transparenzregister bringt neue Meldepflicht - erstmals bis 01.10.2017 .....	8
<b>Für Kapitalgesellschaften, ihre Gesellschafter sowie Geschäftsführer und Vorstände .....</b>	<b>9</b>
FG Hamburg hält Besteuerung von Streubesitzdividenden für verfassungsgemäß .....	9
<b>Für Immobilieneigentümer .....</b>	<b>10</b>
Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Straßenausbaubeiträge? .....	10
<b>Für international tätige Unternehmen .....</b>	<b>11</b>
Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen an ausländische Zwischenholding .....	11
Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte .....	12
<b>Für Erben und Beschenkte .....</b>	<b>14</b>
Pflegefreibetrag auch für Kinder bei Pflege ihrer Eltern .....	14

## FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

### BMF zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Nachdem der BFH mit Urteil vom 23.03.2017 (Az. V R 16/16 und V R 24/16) § 27 Abs. 19 UStG unter erweiterten Voraussetzungen als mit der Verfassung vereinbar angesehen hat, setzt die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 26.07.2017 diese Vorgaben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen - mit kleineren Einschränkungen - nunmehr um. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sollen in allen offenen Fällen anzuwenden sein.

#### Hintergrund

Der BFH hatte zunächst mit Urteil vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10) die bis dahin von der Finanzverwaltung vertretene Auslegung zur Anwendung dieses sog. Reverse-Charge-Verfahrens bei ausgeführten Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG) verworfen. Er sah eine Übertragung der Steuerschuldnerschaft nur dann gegeben, wenn der Leistungsempfänger die ihm gegenüber ausgeführte Bauleistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Danach waren insbesondere Bauträger nicht mehr Steuerschuldner für ihnen gegenüber ausgeführte Bauleistungen.

Mittels Gesetzesänderung wurde jedoch die Finanzverwaltungsauffassung weitestgehend festgeschrieben. In der ab dem 01.10.2014 geltenden Neufassung des UStG wird der Leistungsempfänger für Leistungen ab dem 15.02.2014 dann zum Steuerschuldner, wenn ihm gegenüber Bauleistungen ausgeführt werden und er selbst nachhaltig solche Leistungen ausführt. Die nach der BFH-Rechtsprechung hergestellte Verknüpfung mit einer unmittelbar damit erbrachten Bauleistung wird so gesetzlich ausgeschlossen.

Sofern sich die Beteiligten bei Bauleistungen bis einschließlich zum 14.02.2014 allerdings nach der - vom BFH als nicht zutreffend erachteten - bisherigen Verwaltungsauffassung verhalten hatten, ergab sich die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen. Hierzu hatte der Gesetzgeber § 27 Abs. 19 UStG eingeführt, der die Vertrauensschutzregelung des § 176 AO insoweit aussetzt und eine Änderung der Steuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer - soweit nicht Festsetzungsverjährung gegeben ist - zulässt. Die gleichzeitig eröffnete Möglichkeit einer Abtretung der dem leistenden Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger zustehenden zivilrechtlichen Forderung auf die Umsatzsteuer

an das Finanzamt sollte unter bestimmten Voraussetzungen an Zahlungen statt wirken.

Allerdings war umstritten, ob die Aussetzung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO mit dem Grundgesetz vereinbar und § 27 Abs. 19 UStG deshalb überhaupt wirksam war.

Mit Urteil vom 23.02.2017 (Az. V R 16/16 und V R 24/16) bestätigte der BFH jedoch die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der fraglichen Vorschrift. Allerdings kann eine Umsatzsteuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht. Die Klärung, ob ein solcher abtretbarer Anspruch vorhanden ist, ist Bestandteil des Steuerfestsetzungsverfahrens. Zudem hat das Finanzamt eine Abtretung auch dann anzunehmen, wenn der Steueranspruch bereits durch Zahlung getilgt war. Auf das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis kommt es nicht an. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das Ermessen der Finanzverwaltung zur Annahme der Abtretung auf Null reduziert.

#### Das aktuelle BMF-Schreiben

Mit Schreiben vom 26.07.2017 reagiert die Finanzverwaltung nunmehr auf diese Entscheidung des BFH von Anfang 2017 und ersetzt das aus Juli 2014 stammende Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen. Vor allem in Teil I (Besteuerung des leistenden Unternehmers) werden für die Praxis relevante Änderungen vorgenommen.

Zunächst übernimmt die Finanzverwaltung die vom BFH aufgestellten Grundsätze. Beantragt also der Leistungsempfänger für eine vor dem 15.02.2014 ausgeführte steuerpflichtige Bauleistung die Erstattung der von ihm nach § 13b UStG angemeldeten und abgeführten Umsatzsteuer, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Umsatzsteuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG für noch nicht festsetzungsverjährte Besteuerungszeiträume (§ 169 Abs. 1 AO) zu ändern, soweit dem leistenden Unternehmer ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht oder zugestanden hat.

Die Steuerfestsetzung kann gegenüber dem leistenden Unternehmer daher auch dann geändert werden, wenn dem leistenden Unternehmer im Zeitpunkt der Änderung deshalb kein zivilrechtlicher Anspruch gegenüber dem Leistungsempfänger mehr zusteht, weil dieser bereits durch Erfüllung oder Verzicht erloschen ist.

Die Finanzverwaltung nimmt auch zu zivilrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang Stellung. So soll der Anspruch auf die Umsatzsteuer zusätzlich zum Netto-Entgelt geltend gemacht werden können und in dem Zeitpunkt entstehen, in dem der Leistungsempfänger einen Antrag auf Änderung seiner Umsatzsteuerfestsetzung stellt. Sofern die Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart haben, ist dieses suspendiert und steht einer Änderung der Steuerfestsetzung beim leistenden Unternehmer nicht entgegen.

Des Weiteren statuiert die Finanzverwaltung eine erhöhte Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers. Sollte sich im Festsetzungsverfahren aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht klären lassen, ob ihm ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Leistungsempfänger zusteht oder zugestanden hat, ist davon auszugehen, dass ein zivilrechtlicher Anspruch besteht oder bestanden hat.

#### Erfüllungswirkung „an Zahlungs statt“

Nach der o.g. BFH-Rechtsprechung ist die Rechnungserteilung mit Steuerausweis durch den leistenden Unternehmer keine Voraussetzung für die Abtretung nach § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG, sondern nur Bedingung für die Erfüllungswirkung „an Zahlungs statt“ nach § 27 Abs. 19 Satz 4 UStG. Die Abtretung kann auch erfolgen, wenn der leistende Unternehmer die Steuer bereits gezahlt hat.

Ob die Abtretung an Zahlungs statt wirkt und damit zum Erlöschen des Umsatzsteueranspruchs führt, hängt nach Auffassung der Finanzverwaltung deshalb von den folgenden Voraussetzungen ab:

- der leistende Unternehmer hat dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt,
- die Abtretung an das Finanzamt bleibt wirksam,
- dem Leistungsempfänger ist die Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wor-

den, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und

- der leistende Unternehmer ist seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen.

Wenn der Anspruch des leistenden Unternehmers gegen den Leistungsempfänger vor der Abtretung an das Finanzamt durch Erfüllung oder Verzicht erloschen ist, kann keine Abtretung mehr erfolgen. Die Änderung der Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer bleibt davon aber unbenommen.

#### Konsequenzen für die Praxis

Die mögliche Abtretung der dem leistenden Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger zustehenden zivilrechtlichen Forderung auf die Umsatzsteuer an das Finanzamt war bzw. ist in der Praxis in den sicherlich allermeisten Fällen von Vorteil.

Da die Regelungen des BMF-Schreibens in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind, kann unter den erläuterten Voraussetzungen die Abtretungsregelung auch jetzt noch angewandt werden, wenn der Anspruch gegen den Leistungsempfänger nicht bereits erloschen oder erfüllt ist.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Abtretung der Forderung des leistenden Unternehmers zwar ohne die Ausstellung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer vorgenommen werden kann, dies nach Auffassung der Finanzverwaltung aber nicht die Wirkung „an Zahlungs statt“ eintreten lässt. Das Ausstellen einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer sollte daher vorgezogen werden.

#### Hinweis:

Zur darüber hinaus offenen Frage der Zinsfestsetzung auf die Erstattungsanträge des Bauträgers (Leistungsempfänger) enthält das aktuelle Schreiben keine Erläuterungen. In der Praxis lehnt die Finanzverwaltung eine Festsetzung von Zinsen beim Bauträger mit der Begründung ab, dass in analoger Anwendung von § 17 UStG erst eine Erstattung in Betracht kommt, wenn der Bauträger den Differenzbetrag an den Subunternehmer erstattet. Folglich würden keine Zinsen entstehen, da die Erstattung nur mehr heute erfolgen kann. Dazu ist beim FG München unter dem Aktenzeichen 2 K 1368/17 ein Verfahren anhängig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Unterstützung für durch Hochwasser Geschädigte

Die starken Regenfälle und die damit verbundenen Überschwemmungen haben in diesem Sommer in verschiedenen Regionen Deutschlands beträchtliche Schäden verursacht. Die Finanzministerien von Niedersachsen (Erlass vom 28.07.2017), Brandenburg (Erlass vom 11.08.2017) und Bayern (Pressemitteilung vom 22.08.2017) haben in Abstimmung mit dem BMF vielfältige steuerliche Maßnahmen beschlossen, um betroffene Steuerpflichtige zu unterstützen.

Steuerpflichtige in Niedersachsen und Brandenburg, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von dem Hochwasser betroffen waren bzw. sind, können bspw. bis Ende November 2017 Anträge auf **Stundung** ihrer bis dahin fälligen bzw. fällig werdenden **Steuern** (regelmäßig ohne Stundungszinsen) sowie auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Die Finanzämter sind angewiesen, von Vollstreckungsmaßnahmen gegen diese Steuerpflichtigen bis Ende November 2017 abzusehen und Säumniszuschläge für die Zeit seit Ende Juli zu erlassen.

Aufgrund der zeitlich später eingetretenen Schäden gelten in Bayern die genannten Erleichterungen regelmäßig bis zum 31.12.2017. Von Säumniszuschlägen wird im Zeitraum vom 19.08.2017 bis zum Jahresende abgesehen.

Steuerpflichtige, die **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit** beziehen, können auf Antrag Sonderabschreibungen bis zu 30% von den (Wieder-)Herstellungskosten für zerstörte Betriebsgebäude über drei Jahre vornehmen, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Erhaltungsaufwand handelt. Auch bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag Sonderabschreibungen bis zu 50% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Darüber hinaus kann für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter auf Antrag in Ausnahmefällen, z.B. bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen, die Bildung einer (steuerfreien) Rücklage für Ersatzbeschaffung zugelassen werden. Insgesamt ist die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Rücklagen auf EUR 600.000 begrenzt, davon höchstens EUR 200.000 pro Jahr.

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude oder beweglicher Anlagen werden regelmäßig ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt, wenn u.a. mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Hochwasser begonnen wurde und die Buchwerte fortgeführt werden. Bei Gebäuden dürfen die Aufwendungen dabei regelmäßig EUR 70.000 nicht übersteigen.

Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wird der bisherige Buchwert beibehalten, gilt dies auch für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bestehen ähnliche Möglichkeiten, für Land- und Forstwirte gibt es zudem Sonderregeln hinsichtlich Ernte- und Ertragsausfällen.

Die Finanzämter sind angewiesen, keine nachteiligen Folgen daraus zu ziehen, dass bei den Betroffenen Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen unmittelbar durch das Hochwasser vernichtet worden oder verloren gegangen sind.

Zudem können **Privatpersonen** in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Auch die Kosten für die Behebung an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus können so geltend gemacht werden. Arbeitnehmer können beim Finanzamt beantragen, für die Bemessung des Lohnsteuerabzugs diese Aufwendungen bereits als Freibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitgeber können ihre vom Hochwasser geschädigten Arbeitnehmer zusätzlich individuell durch steuerfreie Beihilfen oder Zinszuschüsse unterstützen.

Schließlich wird auch bei der Nachweispflicht für Steuerpflichtige, die durch **Spenden** Hilfe leisten, ein weniger strenger Maßstab angelegt. Spenden, die zugunsten der Geschädigten auf ein Konto einer öffentlichen Institution oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden, können ohne besondere Zuwendungsbestätigung des Empfängers bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden. Für den Nachweis der Zuwendungen ge-

nügt der Barzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

**Hinweis:**

Eine eventuelle Stundung bzw. ein Erlass der Grund- oder Gewerbesteuer fällt in den betroffenen Flächenländern in die Zuständigkeit der Gemeinden, so dass Betroffene sich dort rechtzeitig

melden sollten, um Hilfsmöglichkeiten zu besprechen.

Für nähere Auskünfte zu den einzelnen Maßnahmen oder Beratung bei der Antragstellung stehen Ihnen natürlich auch Ihre Ansprechpartner an den BDO Standorten gerne zur Verfügung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Aktuelle BFH-Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein. Zu zwei immer noch offenen, in der Praxis aber gar nicht so seltenen Fragestellungen hat der BFH mit zwei aktuellen Urteile entschieden.

#### Abzugshöchstbetrag bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer

Im einen Fall erzielte der Steuerpflichtige als Dozent Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. In beiden von ihm unterhaltenen Wohnsitzen hatte er auch ein Arbeitszimmer. Die Aufwendungen für die Arbeitszimmer betragen rd. EUR 1.780 bzw. EUR 790.

Mit Urteil vom 09.05.2017 (VIII R 15/15) entschied der BFH, dass der Höchstbetrag des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 EStG von EUR 1.250 personen- und nicht objektbezogen anzuwenden ist. Damit sind die Aufwendungen auch bei der Nutzung von mehreren häuslichen Arbeitszimmern in verschiedenen Haushalten auf 1.250 EUR begrenzt.

Zwar ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf den Abzug von Aufwendungen für ein (1) häusliches Arbeitszimmer, jedoch durch den gesetzlichen Höchstbetrag begrenzt, auch wenn der Steuerpflichtige mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt. Dies gilt auch dann, wenn in einem Veranlagungszeitraum zwei Arbeitszimmer im gleichen Haushalt oder (z. B. durch einen Umzug veranlasst) zeitlich gestaffelt zwei Arbeitszimmer in zwei verschiedenen Haushalten genutzt werden.

**Hinweis:**

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, hat es der BFH mit Urteil vom 15.12.2016 (Az. VI R 53/12) zugelassen, dass jeder Nutzende die Aufwendungen für

das häusliche Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag geltend machen kann. Erforderlich ist allerdings, dass jeder die Aufwendungen selbst getragen hat und die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug in seiner Person erfüllt.

Die aktuelle BFH-Entscheidung zum Höchstbetrag von EUR 1.250 für zwei Arbeitszimmer kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn jedes der beiden Arbeitszimmer von einer anderen Person genutzt wird. Denn auch zwei Arbeitszimmer in einem Haus können steuermindernd berücksichtigt werden, wenn z. B. beide Ehegatten jeweils eines benötigt. Entsprechendes müsste auch bei zwei Wohnsitzen mit jeweils einem häuslichen Arbeitszimmer zutreffen. Um dem Finanzamt nachweisen zu können, dass jeder Partner nur ein Arbeitszimmer nutzt, ist es vorteilhaft, für beide Arbeitszimmer eine Art Tagebuch zu führen.

#### Abzugshöchstbetrag bei mehreren Tätigkeiten

In dem anderen Fall war der in Vollzeit nicht-selbstständig Tätige nebenberuflich auch als Schriftsteller selbstständig tätig. Er machte Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe des Höchstbetrags von EUR 1.250 bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend. Während das Finanzamt die Aufwendungen insgesamt nicht berücksichtigte, nahm das Finanzgericht eine Schätzung vor und ließ die Aufwendungen hälftig zum Abzug zu. Der BFH entschied mit Urteil vom 25.4.2017 (Az. VIII R 52/13) jedoch anders und gewährte dem Steuerpflichtigen den vollen Höchstbetrag von EUR 1.250 EUR

Die für das häusliche Arbeitszimmer getragenen Aufwendungen sind zwar entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen und Einkünfte aufzuteilen. Für eine Aufteilung auch des Höchstbetrags - unter Bildung von Teilhöchstbeträgen - auf die ver-

schiedenen Einkunftsarten gibt es allerdings weder einen gesetzlichen Anhaltspunkt noch einen anderen Grund.

Somit ist der Höchstbetrag von EUR 1.250 zwar nicht mehrfach zu gewähren, wenn ein Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzt wird, für die jeweils kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Er ist aber auch nicht aufzuteilen und den jeweiligen Nutzungen im Rahmen der verwirklichten Einkunftsarten in Teilhöchstbeträgen zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen und auf verschiedene Einkunftsarten entfallenden Aufwendungen für ein

### Steuerermäßigung bei Unterbringung im Pflegeheim

Nach § 35a Abs. 2 EStG erhalten Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % ihrer Aufwendungen (höchstens EUR 4.000) für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen. Auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für die Unterbringung in einem Heim entstehen, kann eine solche Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 28.02.2017 (Az. 9 K 400/16) ist allerdings sowohl für die Pflegeleistungen als auch die Unterbringungsaufwendungen erforderlich, dass ein eigener Haushalt vorliegt. Ein Haushalt kann auch von Bewohnern eines Seniorenwohnheims bzw. Pflegeheims geführt werden. Dazu müssen die bewohnten Räumlichkeiten nach Ansicht des FG von ihrer Ausstattung her jedoch für eine Haushaltsführung geeignet sein. Sie müssen Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich bieten und individuell genutzt werden können, d. h. abschließbar sein.

häusliches Arbeitszimmer können vielmehr insgesamt bis zum Höchstbetrag von EUR 1.250 abgezogen werden.

#### Hinweis:

Die allgemein erforderliche Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, muss dafür nur hinsichtlich einer Tätigkeit und nicht bezüglich beider Tätigkeiten erfüllt sein.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Finanzverwaltung fordert dagegen für die Unterbringungsaufwendungen keinen eigenen Haushalt (BMF-Schreiben vom 09.11.2016, Tz. 14).

Steuerpflichtige sollten zudem beachten, dass nach dem FG-Urteil die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim dem pflegebedürftigen Steuerpflichtigen selbst entstanden sein müssen. Werden die Kosten etwa von Angehörigen getragen, scheidet eine Steuerermäßigung nach dem Gesetzeswortlaut aus.

Im anhängigen Revisionsverfahren (Az. VI R 19/17) wird der BFH Gelegenheit zur Klärung beider Fragen haben.

#### Hinweis:

Betroffene Steuerpflichtige sollten daher Einspruch einlegen, wenn ihre Aufwendungen mangels Haushalts oder der Zahlung durch Dritte nicht anerkannt werden. Unter Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren kann ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

### Neues Transparenzregister bringt neue Meldepflicht - erstmals bis 01.10.2017

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) Ende Juni 2017 wurde u.a. ein sogenanntes Transparenzregister eingeführt (§§ 18-26 GwG). Es soll zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten Unternehmensstrukturen transparenter machen und demjenigen, der Einsicht nimmt, Informationen über die Existenz und Identität eines sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ verschaffen. Für Unternehmen und Anteilseigner wurde daher eine neue Meldepflicht eingeführt, die die Betroffenen bis spätestens zum **01.10.2017** zum Handeln zwingt.

#### Die Neuregelung im Überblick

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist nach dem Wortlaut des Gesetzes eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht. Als wirtschaftlich Berechtigte gelten auch solche natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Im Falle von juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt notiert sind, wird als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person verstanden, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile an der betreffenden Gesellschaft hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z.B. über Stimmbindungsverträge/Poolverträge). Im Falle von Stiftungen gelten besondere Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 GwG).

Informationen über solche wirtschaftlich Berechtigte sollen ab dem 27.12.2017 im Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) einsehbar sein. Allerdings nicht von jedermann, sondern im Wesentlichen von bestimmten Behörden, den nach dem GwG verpflichteten Personengruppen und denjenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

#### Meldepflichten

Damit das Transparenzregister bis zum Starttermin über alle erforderlichen Informationen verfügt, normiert das neue GwG für alle juristischen Personen des Privatrechts (insb. GmbH, AG, KGaA, Vereine) und für eingetragene Personengesellschaften (insb. OHG, KG, GmbH & Co. KG)

und bestimmte gesetzlich definierte Rechtsgestaltungen (einschließlich Trusts und nichtrechtsfähige Stiftungen) eine Meldepflicht. Dem Transparenzregister ist danach bis zum 01.10.2017 mitzuteilen, ob es einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte gibt. Ist dies der Fall, müssen dessen/deren vollständiger Name, Wohnort, Geburtsdatum und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses mitgeteilt werden.

Anteilseigner, die selbst wirtschaftlich Berechtigte sind, oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben dem zur Meldung Verpflichteten ihrerseits die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflichten gelten automatisch als erfüllt, sofern sich die relevanten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten, gesetzlich definierten öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) ergeben.

Unternehmen sind daher aufgefordert, zeitnah zu handeln. Typischerweise wird erforderlich sein,

- (a) zu prüfen, ob es auf der Gesellschafterebene einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte nach der Definition des GwG gibt;
- (b) bestimmte Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen,
- (c) zu prüfen, ob sich diese Angaben schon aus den o.g. öffentlich zugänglichen Registern ergeben sowie
- (d) beim Transparenzregister eine Registrierung durchzuführen und bis 01.10.2017 die nach alledem ggf. erforderlichen Angaben zu machen.

Zukünftig sind die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten laufend auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen sind der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (vgl. § 20 Abs. 1 GwG).

#### Hinweis:

Die Verletzung der neuen Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu EUR 100.000 - bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar mit Bußgeldern bis zu EUR 1 Million - geahndet werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN, IHRE GESELLSCHAFTER SOWIE GESCHÄFTSFÜHRER UND VORSTÄNDE

### FG Hamburg hält Besteuerung von Streubesitzdividenden für verfassungsgemäß

Seit 01.03.2013 zugeflossene Dividenden aus Beteiligungen, deren Höhe weniger als 10 % des Stamm- oder Grundkapitals betragen (sog. Streubesitzbeteiligungen), sind Körperschaftsteuerpflichtig. Beträgt die Beteiligungshöhe dagegen zu Beginn des Kalenderjahres 10 % oder mehr oder wurde im Laufe des Kalenderjahres eine mindestens 10 %-ige Beteiligung (hinzu-)erworben, bleiben Dividenden im Ergebnis zu 95 % steuerfrei gem. § 8b Abs. 1, 5 KStG.

Das FG Hamburg entschied mit Gerichtsbescheid vom 06.04.2017 (Az. 1 K 87/15), dass die auf § 8b Abs. 4 KStG beruhende ungleiche steuerliche Behandlung einer Beteiligung mit 9 % gegenüber einer Beteiligung mit 10 % verfassungsgemäß ist.

Die im Inland ansässige Anteilseignerin hielt im Streitjahr 2013 eine Beteiligung i. H. v. 8,4 % an einer AG. Im Oktober 2013 erhielt sie daraus Dividendeneinnahmen, für die das Finanzamt Körperschaft- und Gewerbesteuer gem. § 8b Abs. 4 KStG festsetzte.

Das FG Hamburg konstatierte durchaus ernstliche Zweifel und sah eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 8b Abs. 4 KStG u.a. darin begründet, dass die Regelung nicht die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers beachte, im Körperschaftsteuersystem erwirtschaftete Gewinne einer Körperschaft nur einmal auf Gesellschaftsebene mit Körperschaftsteuer zu besteuern und deshalb Gewinnausschüttungen an andere Kapitalgesellschaften generell steuerfrei gestellt werden. Erst bei der Ausschüttung solcher Gewinne an natürliche Personen als Anteilseigner solle es wieder zu einer Versteuerung (dann mit Einkommensteuer) kommen. Außerdem

werde das Gebot steuerlicher Lastengleichheit, also einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit, nicht beachtet.

Nach Auffassung des FG Hamburg könne diese Regelung aber durch besondere sachliche Gründe gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich zulässig sein. Die Überlegungen des Gesetzgebers, die Steuerbefreiung auf das EU-rechtliche Minimum zu begrenzen bzw. mit der getroffenen Regelung eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten vorzunehmen, sind insoweit ausreichende Gründe.

Die vergleichbare gewerbesteuerliche Regelung in § 9 Nr. 2a GewStG begegne jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; aufgrund des Objektsteuercharakters der Gewerbesteuer sei dort ein anderer Maßstab anzulegen.

#### Hinweis:

Da das Finanzgericht Argumente für eine Verfassungsmäßigkeit des § 8b Abs. 4 KStG gesehen hat, hat es zwar den Fall nicht dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt, aber die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese ist inzwischen beim BFH (Az. I R 29/17) anhängig, so dass Steuerpflichtige mit Hinweis auf das Aktenzeichen in ähnlichen Fällen von körperschaftsteuerpflichtigen Streubesitzdividenden ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens beantragen können. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Einschätzung des FG Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit des § 8b Abs. 4 KStG teilt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

### Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Straßenausbaubeiträge?

Nehmen Steuerpflichtige Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in ihrem Haushalt in Anspruch, gewährt § 35a EStG auf Antrag eine Steuerermäßigung. Die tarifliche Einkommensteuer reduziert sich um 20 % der Aufwendungen für die Arbeitsleistung, maximal um EUR 1.200. Materialkosten können nicht berücksichtigt werden. Umstritten ist derzeit, ob auch Erschließungsbeiträge, die Hauseigentümer für den Straßenausbau zahlen müssen, als Handwerkerleistungen abgesetzt werden dürfen, wenn die Maßnahme von der öffentlichen Hand erbracht wird und die Anwohner per Bescheid zur Zahlung aufgefordert werden.

Zu dieser Fragestellung ist nun ein Musterverfahren beim FG Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3130/17) anhängig. Eine Gemeinde in Brandenburg ließ eine Sandstraße ausbauen und beteiligte die Anwohner an den Erschließungskosten. Die klagenden Eheleute mussten aufgrund eines Vorauszahlungsbescheids mehr als EUR 3.000 für den Straßenausbau zahlen. Da der Materialaufwand nicht von § 35a EStG begünstigt ist, im Bescheid jedoch nur eine Gesamtsumme angegeben war, schätzten die Eheleute die Arbeitskosten auf 50 % und machten diese Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung 2015 als Handwerkerleistung geltend. Das Finanzamt erkannte die Erschließungsbeiträge nicht als Aufwendungen i. S. d. § 35a EStG an, da Maßnahmen der öffentlichen Hand laut BMF-Schreiben vom 09.11.2016 nicht begünstigt sind.

Da ihr Einspruch ohne Erfolg blieb, klagen die Eheleute nur vor dem FG Berlin-Brandenburg. Dieses hat zwar in einem anderen Fall (Az. 11 K 11018/15) entschieden, dass eine Steuerermäßigung für Straßenausbaubeiträge nicht in Betracht

kommt, da ein Zusammenhang zum Haushalt fehlt, da das Führen eines Haushalts auch ohne Straßenschluss möglich ist. Anders entschied jedoch das FG Nürnberg, welches die Beiträge für den Straßenausbau als Handwerkerleistungen ansah und eine Schätzung des Anteils der Arbeitsleistung an den Gesamtkosten laut Bescheid zuließ (Az. 7 K 1356/14, rkr.). Auch der BFH hatte in einem Verfahren zu Wasseranschlüssen (Az. VI R 56/12) eine Schätzung der Arbeitskosten zugelassen. Über Straßenausbaubeträge als Gegenstand der Steuerermäßigung ist bisher dagegen noch nicht höchstrichterlich entschieden worden.

#### Hinweis:

Steuerpflichtige, denen Erschließungskosten oder ähnliche Aufwendungen entstanden sind, sollten diese Aufwendungen auch dann in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, wenn die Maßnahme von der Gemeinde durchgeführt wurde. Erkennt das Finanzamt die Kosten nicht an, können sie Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Dies ist möglich unter Hinweis auf ein anhängiges BFH-Verfahren (Az. VI R 18/16) zu der Frage, ob eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen „in einem Haushalt“ für von der öffentlichen Hand erhobene Baukostenzuschüsse zu gewähren ist, die für die Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, an die das Grundstück angeschlossen wird. Auch das Verfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3130/17) sollte genannt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

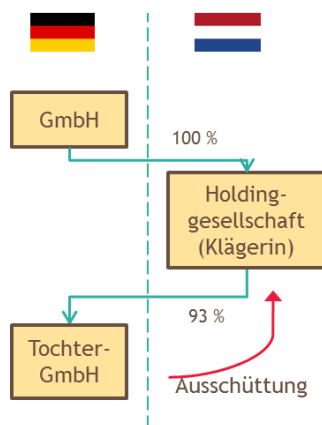
## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen an ausländische Zwischenholding

Das Finanzgericht Köln hatte bereits im Jahr 2016 mit zwei Beschlüssen Zweifel daran geäußert, ob die Versagung der Erstattung von Kapitalertragsteuer in Fällen des § 50d Abs. 3 EStG (Fassung 2007) mit der europäischen Niederlassungsfreiheit ist. Fraglich ist ferner, wie diese Thematik in Einklang mit der Mutter-Tochter-Richtlinie zu bringen ist. Nunmehr hat das Finanzgericht Köln mit Beschluss vom 17.05.2017 (Az. 2 K 773/16) dem EuGH (Rs. C-440/17 „GS“) weitere Fragen zur Europarechtmäßigkeit von § 50d Abs. 3 EStG vorgelegt. Die neue Vorlage des Finanzgerichts Köln betrifft die aktuelle Gesetzesfassung, nachdem mit dem sog. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz von Ende 2011 § 50d Abs. 3 EStG mit Wirkung ab 2012 revidiert wurde, um bestehende unionsrechtliche Bedenken auszuräumen.

#### Der Fall

Eine in Deutschland ansässige GmbH ist alleinige Anteilseignerin einer in den Niederlanden ansässigen Holdinggesellschaft mit eigenen Büroräumen und eigenem Personal. Die Holding - die Klägerin des Streitfalles - hält an einer deutschen Tochter-GmbH



Tochter-GmbH eine 93 %-ige Beteiligung (sog. Mäander-Struktur). Die deutsche Tochter-GmbH hatte auf Gewinnausschüttungen im Jahr 2013 Kapitalertragsteuer i.H.v. 25% einbehalten. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann diese auf einen Erstattungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hin völlig oder teilweise erstattet werden. Hier wurde die Erstattung vom BZSt unter Hinweis, dass die Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG nicht erfüllt sind, versagt.

#### Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut hat eine ausländische Gesellschaft keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung, wenn Gesellschaften an ihr beteiligt sind, denen diese Erstattung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten. Dies ist mit der an der

Holding beteiligten deutschen GmbH erfüllt. Ferner dürfen die von der ausländischen Gesellschaft erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen. Im Übrigen müssen beachtliche Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft fehlen oder die ausländische Gesellschaft nimmt nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil.

Funktional war die niederländische Holdinggesellschaft innerhalb der Konzernorganisation als Beteiligungsgesellschaft tätig, diente als Finanzierungsgesellschaft für die im Ausland ansässigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und war auch mit Einkaufsaufgaben einer bestimmten Konzernsparte betraut. Die Bruttoerträge aus den Beteiligungen und aus der Finanzierungstätigkeit stammten nach Auffassung des Gerichtes nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit sondern aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit. Soweit die Klägerin als Einkaufsgesellschaft tätig gewesen sei, habe sie zwar eine eigene Wirtschaftstätigkeit ausgeübt, diese würde jedoch aufgrund des geringen Umfangs nur zu einer sehr geringfügigen quotalen Erstattung von Kapitalertragsteuer führen. Schließlich fehlten beachtliche wirtschaftliche Gründe für die Einschaltung der Klägerin als Holdinggesellschaft.

Daher stellt das Finanzgericht Köln fest, dass der Holdinggesellschaft unter Anwendung des nationalen Rechts die Kapitalertragsteuererstattung tatsächlich zu versagen wäre. Sie erfüllt unstreitig die Voraussetzungen des geltenden § 50d Abs. 3 EStG, so dass das BZSt unter Anwendung dieser Regelung eine Ablehnung aussprechen musste.

#### Europarechtliche Zweifel

Allerdings hat das Finanzgericht „erhebliche“ Zweifel daran, ob diese Gesetzesregelung trotz ihrer Änderung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung trägt. Denn nach wie vor wird einer im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaft in entsprechenden Konstellationen die Kapitalertragsteuererstattung versagt, auch wenn sie über eine angemessene Substanz verfügt. Aufgrund dieser nachteiligen Ungleichbehandlung des grenzüberschreitenden EU-Falls im Vergleich mit dem reinen Inlandsfall ist der Schutzbereich der

europäischen Niederlassungsfreiheit verletzt. Dieser Eingriff ist nach Auffassung des Gerichts einer Rechtfertigung nicht zugänglich. Als problematisch sah das Gericht auch an, dass die Vorschrift als pauschalierende Missbrauchsregelung keinen Gegenbeweis zulässt.

Zudem verletzt § 50d Abs. 3 EStG das Sekundärrechtsinstrument der Mutter-Tochter-Richtlinie. Denn er versagt unter bestimmten Voraussetzungen der Muttergesellschaft die Freistellung von der Kapitalertragsteuer als Quellensteuer, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen der Mutter-Tochter-Richtlinie gegeben sind.

#### Hinweis:

Dividendenausschüttungen oder Lizenzzahlung in solchen von § 50d Abs. 3 EStG betroffenen Konstellationen ist höchste unionsrechtlich ausgerichtete Aufmerksamkeit zu widmen. Angesichts der anhängigen Gerichtsverfahren sind Veranlagungs- oder Erstattungsverfahren unbedingt offen zu halten.

### Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte

Der BFH hatte mit Urteil vom 22.06.2017 (Az. VI R 84/14) zu klären, ob die Übertragung einer sog. § 6b-Rücklage auf eine Betriebsstätte in der EU - entgegen dem Wortlaut der Vorschrift - zulässig ist.

Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ermöglicht § 6b Abs. 3 EStG die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage, wenn sie bestimmte Wirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden oder Gebäude) veräußern. Werden in den folgenden vier Jahren auch bestimmte Wirtschaftsgüter (z.B. ebenfalls Grund und Boden) angeschafft oder hergestellt, kann von deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter weiteren Voraussetzungen ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage abgezogen werden. Im Gegenzug ist die Rücklage insofern aufzulösen. Wird kein sog. Reinvestitionsobjekt angeschafft oder hergestellt, ist die Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Jahres aufzulösen und mit 6% p.a. zu verzinsen..

Eine weitere Voraussetzung für die Übertragung der sog. § 6b-Rücklage ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören.

### Drittstaatenfälle

Im anhängigen Verfahren war wegen der Ansässigkeit der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft in den Niederlanden lediglich ein unionsinterner Sachverhalt zu beurteilen. Dennoch ging das Finanzgericht auch auf die im Kontext von Drittstaatenkonstellationen notwendige Abgrenzung zwischen Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit ein und sah dabei den Schutzbereich beider Freiheiten als eröffnet an. Da die Kapitalverkehrsfreiheit einen unionsrechtlich induzierten Drittstaatenbezug in sich trägt, dürfte auch hinsichtlich dieser Komponente des § 50d Abs. 3 EStG das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Auch Lizenzzahlungen und Dividendentransfers an in Drittstaaten ansässige Muttergesellschaften und Anteilsinhaber sollten deshalb entsprechend geprüft und behandelt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Im Streitfall gehörte zu einem Betrieb, den der Steuerpflichtige zum 01.07.2006 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übernommen hatte, eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG aus der Veräußerung eines Grundstückes im Wirtschaftsjahr 2005/2006. Als Betriebsübernehmer trat er in die Rechte und Pflichten des Betriebsübergebers ein und übernahm auch die vom Übergeber gebildete Rücklage. Im Juni 2010 - also rechtzeitig vor Ablauf des Vierjahreszeitraums - übertrug der Steuerpflichtige daraus EUR 900 auf ein neu angeschafftes Grundstück in Ungarn. Dies erkannte das Finanzamt nicht an, da das Grundstück nicht zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehörte, und löste die Rücklage i.H.v. EUR 900 zum 30.06.2010 gewinnerhöhend auf.

Nach erfolglosem Einspruch gab das FG der Klage des Steuerpflichtigen aus europarechtlichen Gründen 2014 Recht.

Aufgrund von EuGH-Rechtsprechung änderte Deutschland zwischenzeitlich § 6b EStG, indem es einen Abs. 2a einfügte. Dieser ist auch auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die vor der Verkündung des - hier maßgeblichen - Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) im November 2015 entstanden sind. Die Neuregelung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, auf seinen

Antrag hin die festgesetzte Steuer auf den Veräußerungsgewinn in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten.

Der BFH stellte klar, dass § 6b Abs. 2a EStG dem Steuerpflichtigen weder einen Anspruch gibt, die übernommene Rücklage von den Anschaffungskosten des ungarischen Grundstücks abzuziehen, noch einen Anspruch auf die Bildung eines passiven Ausgleichspostens. Die Neuregelung gewährt lediglich einen Anspruch auf zinslose Stundung der Steuer. Dies ist nach Ansicht des BFH - aufgrund diverser EuGH-Urteile der letzten Jahre - unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch gegen den Stundungszeitraum von fünf Jahren bestehen keine Bedenken.

Allerdings liefe die Vorschrift für Altfälle ins Leere, da der Antrag auf Stundung nach dem Wortlaut „nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung“ gestellt werden kann (§ 6b Abs. 2a Satz 2 EStG). In Fällen, in denen das begünstigte Wirt-

schaftsgut in einem Wirtschaftsjahr vor Inkrafttreten des StÄndG 2015 veräußert wurde, und auch die Steuererklärung bereits abgegeben war, genügt daher ein Antrag „für“ das betreffende Wirtschaftsjahr. Wurde der Veräußerungsgewinn - wie im Streitfall - einer § 6b-Rücklage zugeführt, ist die auf den Auflösungsbetrag fällige Steuer auf Antrag zu stunden. Da mit der Auflösung erstmalig eine Steuer auf den Veräußerungsgewinn festgesetzt wird, gilt für Altfälle das Jahr der Auflösung der Rücklage als „Wirtschaftsjahr der Veräußerung“.

**Hinweis:**

Der BFH schafft mit diesem Urteil mehr Klarheit für Steuerpflichtige, die Reinvestitionsobjekte im EU-/EWR-Ausland erworben haben, und ermöglicht ihnen zumindest, auch für Altfälle noch eine Stundung zu beantragen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## FÜR ERBEN UND BESCHENKTE

### Pflegefreibetrag auch für Kinder bei Pflege ihrer Eltern

Das Erbschaftsteuergesetz sieht in § 13 diverse Steuerbefreiungen vor, darunter auch den sog. Pflegefreibetrag. Die Finanzverwaltung lehnte diesen für Kinder, die einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten unentgeltlich bzw. nur geringfügig entlohnt gepflegt haben, bisher ab. Insoweit bestehe eine gesetzliche Unterhaltspflicht, die den Freibetrag ausschließe.

Eine Tochter hatte ihre Mutter vor deren Tod ca. zehn Jahre auf eigene Kosten gepflegt. Das Finanzamt gewährte den Pflegefreibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG in Höhe von bis zu EUR 20.000 nicht, da es die Pflegeleistungen als Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ansah, die nicht gesondert honoriert werden dürfte.

Dies sah der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10.05.2017 (Az. II R 37/15) anders. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Historie seiner Regelung nicht entgegen.

Weder aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht noch aus der Verpflichtung zu Beistand und Rücksicht zwischen Kindern und Eltern folgt eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur persönlichen Pflege. Damit ist Sinn und Zweck des Pflegefreibetrags, ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren - unabhängig des Personenkreises. Zudem soll damit auch die steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen verbessert werden. Da Pflegeleistungen üblicher-

weise innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Kindern und Eltern erbracht werden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses Personenkreises nahezu leer.

Der Begriff "Pflege" ist dabei grundsätzlich weit auszulegen und erfasst die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig i.S. des Sozialgesetzbuchs und einer Pflegestufe zugeordnet war.

Die konkrete Höhe des Freibetrags bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vergütungssätze von entsprechenden Berufsgruppen können als Vergleichsgröße herangezogen werden. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen - wie im Streitfall - kann der Freibetrag auch ohne Einzelnachweis und in maximaler Höhe zu gewähren sein.

#### Hinweis:

Im Streitfall war die Mutter zwar pflegebedürftig, aufgrund eines hohen eigenen Vermögens aber tatsächlich nicht unterhaltsberechtig. Dennoch kann der Erbe aber auch in diesen Fällen den Pflegefreibetrag in Anspruch nehmen. Denn auch insoweit ist nicht auf die Unterhaltspflicht, sondern auf die tatsächlich erfolgte unentgeltliche bzw. nur geringfügig entlohnte Pflegeleistung abzustellen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

**BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

**BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

**BONN**

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

**BREMEN**

Bürgermeister-Smidt-Straße 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

**BREMERHAVEN**

Grashoffstraße 7  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

**CHEMNITZ**

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0  
Telefax: +49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

**DORTMUND**

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

**DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

**DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

**ERFURT**

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

**ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

**FLENSBURG**

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

**FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

**FREIBURG I. BR.**

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

**HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

**KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

**KIEL**

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

**KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

**LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

**MÜNCHEN**

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-arbicon.de

**ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

**STUTTGART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

**WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

**WELTWEIT**

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1935 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.


BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

